

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 22.05.2007

Tagesbildungsstätten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Das Niedersächsische Schulgesetz lässt zu, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anstelle einer allgemeinen oder einer Förderschule eine anerkannte Tagesbildungsstätte besuchen. Die Anerkennung der Tagesbildungsstätte setzt nach § 164 NSchG u. a. voraus, dass „die Leiterin oder der Leiter der Tagesbildungsstätte sowie die dort tätigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter nach Ausbildung oder bisheriger Tätigkeit über die erforderliche Befähigung verfügen.“

Tagesbildungsstätten wurden eingerichtet, als Kinder mit geistiger Behinderung noch vom Schulbesuch ausgeschlossen waren. Sie haben damals eine sehr wichtige Funktion gehabt. In Niedersachsen wurden sie aber auch noch nach der Gründung von Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beibehalten. Im Jahr 2006 haben in Niedersachsen 3 024 der insgesamt 9 571 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine Tagesbildungsstätte besucht (Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Entwicklung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Niedersachsen“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 15/3566).

Am 20.04.2007 hat Kultusminister Busemann erklärt, dass Tagesbildungsstätten künftig einen Namen tragen dürfen, der die Bezeichnung Schule enthält. Nach § 163 NSchG haben anerkannte Tagesbildungsstätten eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit Förderschulen ausschließt.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen anderen Bundesländern können Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ihre Schulpflicht in einer Tagesbildungsstätte erfüllen?
2. Welche Ausbildung haben die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in den Tagesbildungsstätten, und welche Befähigungen werden von ihnen verlangt? Wie unterscheidet sich diese Ausbildung und Befähigung von derjenigen der Lehrerinnen und Lehrer an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung? Hat das Kultusministerium eine Verordnung nach § 164 (2) NSchG erlassen, die die Voraussetzungen für die Befähigung der Leiterinnen und Leiter sowie der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter der Tagesbildungsstätten näher regelt?
3. Können Erzieherinnen und Erzieher, deren Ausbildung und Befähigung für die Arbeit in Tagesbildungsstätten anerkannt wird, auch in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anstelle von Förderschullehrkräften eingesetzt werden? Wenn ja, ist dieser Einsatz von der Landesregierung für die Zukunft geplant?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die eine Tagesbildungsstätte besuchen, künftig zu erhöhen oder zu reduzieren?
5. In welcher Weise wird nach Auffassung der Landesregierung die Erfüllung der Schulpflicht in einer Tagesbildungsstätte dem Integrationsauftrag nach § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes gerecht?

6. Welche Abschlüsse erwerben die Schülerinnen und Schüler an einer Tagesbildungsstätte im Vergleich zu einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung?
7. Welcher Prozentanteil der Schülerinnen und Schüler der Tagesbildungsstätten wechselt im Anschluss auf eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, und welchem Prozentanteil gelingt eine weitere berufliche Qualifikation und eine Integration in den Arbeitsmarkt? Wie sehen im Vergleich die entsprechenden Prozentanteile bei den Schülerinnen und Schülern aus, die eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder eine Integrationsklasse besucht haben?
8. Welche fachlichen Gründe haben den Kultusminister veranlasst zuzulassen, dass anerkannte Tagesbildungsstätten künftig in ihrem Namen die Bezeichnung „Schule“ tragen dürfen.

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2007 - II/721 - 716)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-716 -

Hannover, den 26.07.2007

Für Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung stehen in Niedersachsen verschiedene Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung. Für Unterricht und Erziehung, für Betreuung, Pflege und Therapie werden Förderschulen, Tagesbildungsstätten und Integrationsklassen vorgehalten. Eine größere Zahl von Schülerinnen und Schülern wird darüber hinaus in Kooperationsklassen unterrichtet und erzogen, die organisatorisch zu Förderschulen oder zu Tagesbildungsstätten gehören.

Alle Anstrengungen der sonderpädagogischen Förderung sind darauf gerichtet, jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu ermöglichen und ihre weitestgehende Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen. Die Landesregierung wird deshalb weiterhin ein gleichberechtigtes Nebeneinander verschiedener Förderorte für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährleisten. Dieses in Jahrzehnten entwickelte differenzierte Angebot ist effektiv und findet große Zustimmung. Die Vielfalt der Förderorte ist ein anerkanntes wesentliches Merkmal der sonderpädagogischen Förderung in Niedersachsen.

Die Landesregierung lehnt es ab, die Einrichtungen „Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung“ und „Tagesbildungsstätte“ gegeneinander auszuspielen, weil einerseits verkannt wird, welche Bedeutung die Tagesbildungsstätten beim Aufbau und der Entwicklung eines Angebots für Menschen mit geistiger Behinderung haben und weil andererseits ausgeblendet wird, welche Leistungen in diesen Einrichtungen erbracht werden und welche große Akzeptanz die Tagesbildungsstätten deshalb bei Eltern haben. Hinzuweisen ist auch auf die Bereitschaft zu Veränderungen und Neuorientierungen - so sind wesentliche Impulse bei der Bildung von Kooperationsklassen gerade von den Tagesbildungsstätten ausgegangen. Die Landesregierung unterstützt deshalb die Weiterentwicklung und qualitative Erweiterung der alternativen Einrichtungen Förderschule und Tagesbildungsstätte mit ihren spezifischen Ausprägungen und ihren wechselseitigen stimulierenden Herausforderungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die anderen Bundesländer verfügen nicht über das doppelte Angebot von Förderschulen und Tagesbildungsstätten.

Zu 2:

Die staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte erfüllt den im NSchG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Ziele und Inhalte orientieren sich an den curricularen Vorgaben für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung. In der Rahmenleistungsbeschreibung gemäß § 5 LRV (Landesrahmenvereinbarung zwischen dem Land, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) ist festgeschrieben, dass sich die pädagogische Tätigkeit in der Tagesbildungsstätte an die Vorgaben der Rahmenrichtlinien (Kerncurricula) und die schulformbezogenen erlasslichen Regelungen anlehnt. Die Vielzahl der Tätigkeiten ist damit den Bereichen Unterricht, Erziehung, Förderung, Betreuung und Pflege zuzuordnen.

In den Tagesbildungsstätten wird zur Erfüllung der umfangreichen Aufgaben Personal aus unterschiedlichen Berufsgruppen in der Gruppenleitung eingesetzt.

Ein Überblick über die Ausbildung der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in den Tagesbildungsstätten ergibt sich aus der letzten Auswertung der Personal- und Platzzahlmeldungen gemäß § 47 SGB VIII zum Stichtag 01.10.2005:

Qualifikation	Anzahl	Ergänzende Anmerkungen
Förderschullehrkräfte	7	davon 1 mit 1. Staatsprüfung
Grund- und Hauptschullehrkräfte	12	
Realschullehrkraft	1	
Diplom-Pädagogen	26	
Diplom-Sozialpädagogen	83	davon 1 mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
Heilpädagogen	115	
Erzieher	102	davon 41 mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
Heilerziehungspfleger	33	
Ergotherapeut	1	

In den Leistungsbeschreibungen des Landesamts für Soziales zu den Mindestpersonalschlüsseln ist ausgeführt: Als Fachkräfte werden regelmäßig folgende Berufsbilder gewertet: Förderschullehrkräfte, Diplom- und Sozialpädagogen der entsprechenden Fachrichtung, Heilpädagogen, Grund- und Hauptschullehrkräfte sowie Erzieher, jeweils mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung.

Bei den Einstellungen durch die Träger sind in den letzten Jahren zunehmend Absolventen von Universitäten und Hochschulen berücksichtigt worden

Das Kultusministerium hat von der seit 1993 gegebenen Ermächtigung des § 164 Abs. 2 NSchG, durch Verordnung zu regeln, welche Qualifikationen für die Arbeit in den Tagesbildungsstätten zugrunde gelegt werden, bislang - u. a. wegen der Neuordnung der Studiengänge - keinen Gebrauch gemacht.

Das Kultusministerium hat in den letzten Jahren die erheblichen Anstrengungen der Träger von Tagesbildungsstätten unterstützt, die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen zu steigern. Neben den hauseigenen Fortbildungen der jeweiligen Träger ist eine landesweite umfangreiche Zusatzausbildung hinsichtlich der Inhalte, Organisation und Prüfungsverfahren einvernehmlich von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Kultusministerium und dem Sozialministerium abgesprochen worden. Die Zusatzausbildung ist bereits mehrfach mit großer Resonanz an den Standorten Hannover und Lingen auch unter Beteiligung der Universitäten Oldenburg und Hannover durchgeführt worden.

Zu 3:

Erzieherinnen und Erzieher, deren Ausbildung und Befähigung für die Arbeit in Tagesbildungsstätten anerkannt wird, können in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung als Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender Funktion, nicht aber anstelle von Förderschullehrkräften eingesetzt werden.

Zu 4:

Die Absicht der Landesregierung ist darauf gerichtet, die angemessene Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung durch die Vielfalt der Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung in öffentlicher und in freier Trägerschaft und in regionalen Ausprägungen zu gewährleisten.

Zu 5:

Nach § 4 NSchG soll an allen Schulen der gemeinsame Unterricht eingerichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung kann grundsätzlich für jedes Kind die Einrichtung einer Integrationsklasse beantragt werden.

Kinder und Jugendliche, für die keine Integrationsklasse beantragt und eingerichtet wird, die demnach eine Förderschule oder eine Tagesbildungsstätte besuchen, können wiederum in kooperativen Formen mit Kindern und Jugendlichen in allgemeinen Schulen leben und lernen.

Zu 6:

Abschlüsse werden weder in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung noch in Tagesbildungsstätten vergeben.

Zu 7:

Der Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung aus öffentlichen Schulen zum Schuljahresende 2006/2007 stellt sich wie folgt dar:

Schulabgängerinnen und Schulabgänger insgesamt	Übergang in den Berufsbildungsbereich für Menschen mit Behinderungen	Übergang zu Werkstätten und Fördergruppen	Übergang in berufsvorbereitende Maßnahmen	Direkter Übergang in den Arbeitsmarkt	Sonstiges
479	308	97	43	17	14
%	64,3	20,3	9,0	3,5	2,9

(Detaillierte Aufstellungen in den beigefügten Anlagen)

Der Übergang von Absolventinnen und Absolventen der Tagesbildungsstätten zum Schuljahresende 2006 stellt sich wie folgt dar:

Abgänger insgesamt	Wechsel in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	Weitere berufliche Qualifikation	Integration in den Arbeitsmarkt
226	210	10	6
%	92,9	4,4	2,7

Zu 8:

Mit der Berechtigung, bei einer Bezeichnung der Tagesbildungsstätte den Namen „Schule“ führen zu können, setzt die Landesregierung ein deutliches Zeichen der Anerkennung für die Eltern, für das Personal und die Träger von Tagesbildungsstätten, vor allem jedoch für die Kinder und Jugendlichen. Seit Jahren haben insbesondere die Eltern der Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung, die eine Tagesbildungsstätte besuchen, angestrebt, dass die Tagesbildungsstätten die Bezeichnung „Schule“ führen können. Die vielfältigen positiven Veränderungen in den Tagesbildungsstätten (Ausweitung des Förderangebots, Weiterqualifizierung des Personals, Orientierung an den curricularen Vorgaben der Förderschule, Öffnung zur Kooperation mit allgemeinen Schulen) haben dazu beigetragen, dass die Eltern gemeinsam mit Personal und Trägern stärker die Bezeichnung Schule beanspruchten. Das Verwehren der Bezeichnung Schule wurde vielfach als Diskriminierung der Schülerinnen und Schüler empfunden und bewertet sowohl von den Eltern als auch von den jungen Menschen mit geistigen Behinderungen. Dies war insbesondere dort problematisch, wo der regionale Schulträger keine öffentliche Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung vorhält und nur der Besuch einer Tagesbildungsstätte möglich ist.

Eine erneute Prüfung der schulgesetzlichen Vorgaben hat ergeben: Die anerkannte Tagesbildungsstätte ist zwar in der Wahl ihrer Bezeichnung grundsätzlich frei. Nach § 163 NSchG haben anerkannte Tagesbildungsstätten aber eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit einer Förderschule ausschließt und aus der hervorgehen muss, dass es sich bei der Einrichtung um eine Tagesbildungsstätte handelt. Mit dem Zusatz „Staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte“ zum Schulnamen ist der Forderung nach einer Unterscheidung von öffentlichen Schulen Genüge getan und wird die Verwechslung mit einer Förderschule vermieden. Tagesbildungsstätten sind ausdrücklich keine Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

In Vertretung

Hartmut Saager

Anlage

Tagesbildungsstätte in	Wechsel in WfbM	weitere berufliche Qualifikation	Integration in den Arbeitsmarkt	
Bad Laer *	7	1	0	
Bersenbrück *	12	1	0	
Brake	0	0	0	
Buxtehude	1	0	4	
Celle, Lebenshilfe	6	0	0	
Celle, Lobetal	1	0	0	
Diepholz *	5	0	0	
Einbeck	4	0	0	
Friesoythe	4	0	0	
Ganderkesee	5	0	0	
Gifhorn	8	6	1	
Goslar	1	0	0	
Hannover	5	0	0	
Herzberg	1	0	0	
Hoya/Syke	10	0	0	
Leer	3	0	0	
Lingen *	9	0	0	
Meppen *	12	0	0	
Neuenkirchen	10	0	0	
Osnabrück	13	0	0	
Papenburg *	11	1	0	
Rinteln *	2	0	0	
Salzgitter	3	0	0	
Seesen	2	0	0	
Selsingen	2	0	0	
Soltau	3	0	0	
Stade	11	0	0	
Stadthagen *	7	0	1	
Sulingen *	2	0	0	
Uelzen	3	0	0	
Vechta	9	0	0	
Verden *	6	0	0	
Walsrode	7	1	0	
Wilhelmshaven	25	0	0	
Gesamt	210	10	6	
in %	92,92	4,42	2,65	

Abt. Form	Schule	PLZ	Schulort	Schulabgänger/ innen insgesamt	1*	2*	3*	4*	Sonstiges	
									Anzahl	Beschreibung
BS FöS GE	Oswald-Berkhan-Schule, FöS GE	38118	Braunschweig	11	10			1		
BS FöS GE/LE/SR	Pestalozzischule, FöS GE/LE/SR	37115	Duderstadt	1	1					
BS FöS GE	Schule am Tannenber, FöS GE	37077	Göttingen	6	4	1		1		
BS FöS GE/LE	Schule im Auefeld, FöS GE/LE	34346	Hann. Münden	4		3		1		
BS FöS GE	Weberschule, FöS GE	37181	Hardeggen	5		5				
BS FöS GE	Astrid-Lindgren-Schule, FöS GE	31241	Ilse	17	13	4				
BS FöS GE	Rudolf-Diesel-Schule, FöS GE	38154	Königsliut	7	6	1				
BS FöS GE	Maria-Montessori-Schule Salzgitter, FöS GE	38226	Salzgitter	6	5				1	
BS FöS GE	Schule am Harly, FöS GE	38690	Vienenburg	3	3					
BS FöS GE	Peter-Räuber-Schule, FöS GE	38300	Wolfenbüttel	10	10					
BS FöS GE	Peter-Pan-Schule, FöS GE	38448	Wolfsburg	7	4	2	1			
H FöS GE	Gudrun-Pausewang-Schule, FöS GE	31061	Afeld	3	3					
H FöS GE/LE	Schule am Deister, FöS GE/LE	31542	Bad Nenndorf	6	2	3			1	
H FöS GE	Schule am Wassenwerk, FöS GE	31303	Burgdorf	5	4	1				
H FöS GE/ES	FöS der Pestalozzistiftung, FöS GE/ES	30938	Burgwedel	4	4					
H FöS GE	St. Franziskus-Schule, FöS GE	31199	Diekhofen	7	2	4		1		
H FöS GE	ILMASI-Schule Garbsen-Berenbostel, FöS GE	30827	Garbsen	5	4		1			
H FöS GE	Heinrich-Kielhorn-Schule, FöS GE	31795	Hamel	7	7					
H FöS GE	Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule, FöS GE	30655	Hannover	12	10	2				
H FöS GE	Wilhelm-Schade-Schule, FöS GE	30419	Hannover	13	12		1			
H FöS GE	Luise-Scheppler-Schule, FöS GE	31139	Hildesheim	13	5	1		7		
H FöS GE/KM	Schule im Bockfeld, FöS GE/KM	31137	Hildesheim	8	8					
H FöS GE/LE	FöS an der Weser, FöS GE/LE	37603	Holzminde	2	1	1				
H FöS	Freie Martinsschule Hannover e.V., FöS ES/GE/LE	30880	Laatzen	7		7				
H FöS GE	Eberhard-Schomburg-Schule, FöS GE	30880	Laatzen	10	9	1				
H FöS GE	Astrid-Lindgren-Schule, FöS GE	31582	Nienburg	8		5		1	2	
H FöS GE	Selma-Lagerlöf-Schule, FöS GE	30952	Ronnenberg	5	4	1				
H FöS GE/LE	Anne-Frank-Schule, FöS GE/LE	30926	Seelze	1	1					
H FöS GE	Janusz-Korczak-Schule, FöS GE	31832	Springe	8	7			1		
H FöS GE	FöS Stolzenau, FöS GE	31592	Stolzenau	4	3		1			
H FöS GE	Schule Unter den Eichen, FöS GE	30900	Wedemark	5	1	1			3	Langzeiteinrichtungen für schwerst mehrfach behinderte junge Erwachsene
H FöS GE	Paul-Moor-Schule, FöS GE	31515	Wunstorf	5	3	1	1			

Abt. Form	Schule	PLZ	Schulort	Schulabgänger/ innen insgesamt	1*	2*	3*	4*	Anzahl	Sonstiges Beschreibung
LG FöS GE	Schule am Wiesendamm, FöS GE	27624	Bad Bederkesa	8	8					
LG FöS GE/LE	Kurt-Löwenstein-Schule, FöS GE/LE	21354	Bleckede	19			18	1		
LG FöS										
LG ES/GE/KM/L E	Ita Wegmann Schule Benefeld, FöS ES/GE/LE/KM	29699	Bornitz	1		1				
LG FöS GE	Schule an Boerns Soll, FöS GE	21244	Buchholz	17	11	2	2		2	Anthroposophische Einrichtung
LG FöS GE	Förderschule Celle-Vorwerk, FöS GE	29229	Celle	5	5					
LG FöS GE	Schule am Schillerzentrum, FöS GE	27472	Cuxhaven	5	5					
LG FöS GE	Wendlandschule, FöS GE	29451	Dannenberg	13	6	5	2			
LG FöS GE	Gutshof Hudemühlen, FöS GE	29693	Hodenhagen	5	3		1	1		
LG FöS GE	Helene-Gruke-Schule, FöS GE	27299	Langwedel	8	3	5				
LG FöS GE	Schule am Knieberg, FöS GE	21335	Lüneburg	19	13	2	4			
LG FöS GE	Schule am Klosterplatz, FöS GE	27711	Osterholz-Scharmbeck	7	4	2	1			
LG FöS GE	Bernhard-Röper-Schule, FöS GE	27356	Rotenburg/W.	1	1					
LG FöS GE	Lindenschule i.f. Trägerschaft, FöS GE	27356	Rotenburg/W.	14	7	7				
LG FöS GE	Förderschule f. Geistigbehinderte Stade	21684	Stade	4	3	1				
LG FöS ES/GE	Pestalozzischule, FöS ES/GE	29664	Walsrode	1		1				
OS FöS GB/LE	Astrid-Lindgren-Schule, FöS GB/LE	49163	Bohmte	3		3				
OS FöS										
OS ES/GB/LE	Johannes-Schule Evinghausen, FöS ES/GB/LE i.f. Tr.	49565	Bramsche	3	2			1		
OS FöS GB/LE	Wilhelm-Busch-Schule, FöS GB/LE	49565	Bramsche	6	3		2		1	
OS FöS GB/LE	St. Vincenzhaus, FöS GB/LE i.f. Tr.	49661	Cloppenburg	7	7					
OS FöS GB	Schule an der Karlstraße, FöS GB	27749	Delmenhorst	4	3	1				
OS FöS GB/LE	Astrid-Lindgren-Schule, FöS GB/LE	26188	Edewecht	9	9					
OS FöS										
OS GB/LE/SR	Pestalozzischule, FöS GB/LE/SR	26721	Emden	4		4				
OS FöS GB/LE	Christian-Wilhelm-Schneider-Schule, FöS GB/LE	26427	Esens	5	4				1	
OS FöS GB/LE	Schule Vielstedter Straße, FöS GB/LE	27798	Hude	3	1	1		1		
OS FöS GB	Greta-Schoon-Schule, FöS GB	26789	Leer	8	4		4			
OS FöS GB/LE	Wiehengebirgsschule, FöS GB/LE	49324	Melle	2	2					
OS FöS GB	Schule am Moortief, FöS GB	26506	Norden	8	5	1	1		1	
OS FöS GB/LE	Schule Am Siel, FöS GB/LE	26954	Nordenham	5	5					
OS FöS GB	Vechtel-Schule, FöS GB	48527	Nordhorn	24	21	3				
OS FöS GB	Schule an der Kleiststraße, FöS GB	26122	Oldenburg	6	3	2			1	Verweigerung an der Teilnahme am Berufsleben

Abt. Form	Schule	PLZ	Schulort	Schulabgänger/ innen insgesamt	1*	2*	3*	4*	Anzahl	Sonstiges Beschreibung
OS FöS GB	Montessori-Schule, FöS GB	49078	Osnabrück	6	6					
OS FöS GB/HÖ	Karl-Luhmann-Schule, FöS GB/HÖ	49088	Osnabrück	6	5				1	Tagesförderstätte
OS FöS GB/LE	Hasdalschule, FöS GB/LE	49610	Quakenbrück	0						
OS FöS GB	Astrid-Lindgren-Schule Moordorf, FöS GB	26624	Südbrookmerland	11	8	3				
OS FöS GB/LE/SR	Elisabethschule, FöS GB/LE/SR	49377	Vechta	7	7					
OS FöS GB/LE	Pestalozzischule, FöS GB/LE	26826	Weener	1	1					
OS FöS GB/LE	Schule am Patersweg, FöS GB/LE	26810	Westoverledingen	5	5					
OS FöS GB/LE	Förderschule Wittmund, FöS GB/LE	26409	Wittmund	4	4					
				479	308	97	43	17		14

*1 = Übergänge in den Berufsbildungsbereich für Menschen mit Behinderungen
*2 = Direkte Übergänge zu Werkstätten und Fördergruppen
*3 = Übergänge in berufsvorbereitende Maßnahmen
*4 = Direkte Übergänge in den Arbeitsmarkt

Zusammenfassung nach Abteilungen						
	Schulabgänger/ innen insgesamt	1*	2*	3*	4*	Sonstige
BS Abt. Braunschweig		56	16	1	3	1
H Abt. Hannover	77					
LG Abt. Lüneburg	138	78	38	6	10	6
OS Abt. Osnabrück	127	69	25	29	2	2
	137	105	18	7	2	5
	479	308	97	43	17	14